



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung

Einwilligung zur Darstellung von Personenabbildungen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung beabsichtigt zu dem Projekt

„Wem gehört die Stadt“ / „Čí je to Město“

ein SCHÜLERAUUSTAUSCH-Projekt HAMBURG ↔ PRAG“

eine Dokumentation zu veröffentlichen. Für die Gestaltung und den Inhalt der Dokumentation sind der Auslandsreferent der Behörde für Schule und Berufsbildung Herr Burghard Ahnfeldt und die Projektleitung Frau Schneider verantwortlich. Die Dokumentation dient der Information und soll Anregungen geben für weitere schulübergreifende Projekte. In diesem Rahmen sollen auch Fotos und Texte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Dokumentation erscheinen.

Da Personenabbildungen ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre/Eure Einwilligung. Die Einwilligung ist freiwillig und kann bis zur Erteilung des Druckauftrages und der Veröffentlichung im Internet schriftlich bei der Projektleitung widerrufen werden. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen Ihnen/Euch keinerlei Nachteile.

Die Rechteeinräumung an den Fotos und Texten erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Bilder von mir bzw. unserem/meinem Kind in der Dokumentation veröffentlicht und auf der Internetseite der Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers¹)

(Unterschriften der Sorgeberechtigten²)

¹ Ab dem 14. Lebensjahr müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Einwilligung erklären.

² Bis zum 18. Lebensjahr der Schülerin/des Schülers ist (zusätzlich) die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Hinweise an die Schulleitungen
zum Umgang mit Personenfotos in Druckerzeugnissen:

1. Eine Veröffentlichung von Personenfotos auf der Schulhomepage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde (vgl. § 22 des Kunsturhebergesetz, KUG).
2. Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Person nicht erkennbar ist.
3. Ausnahmsweise entbehrlich ist eine Einwilligung auch in folgenden Fällen:
 - Die abgebildete Person bildet nicht den Motivschwerpunkt sondern erscheint nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit. Sie könnte also genauso gut auch nicht auf dem Bild sein.
 - Die abgebildete Person ist nur Teil einer Versammlung, eines Aufzuges oder eines ähnliche Ereignisses, an dem eine größere Anzahl von Menschen beteiligt ist. Als Richtwert ist ab 20 Personen von einer größeren Anzahl von Menschen auszugehen. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen jedoch Klassenfotos, da es hier gerade um die Darstellung einzelnen Personen geht und nicht um ein bestimmtes Ereignis. (Diese bedürfen also der Einwilligung.)
 - Abgebildet wird eine „Person der Zeitgeschichte“.

(vgl. § 23 KUG)
4. Auch wenn eine Einwilligung nach Ziffer 3. entbehrlich ist, darf die Person nicht in einer Art und Weise dargestellt werden, die nachvollziehbar ihren berechtigten Interessen widerspricht.
5. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres durch diese selbst und die Erziehungsberechtigten erteilt werden.
6. Die Angabe personenbezogener Daten im Rahmen der Veröffentlichung der Schulhomepage bedarf ebenfalls einer Einwilligungserklärung.